

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Per Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 2. März 2026

Vernehmlassung zur Änderung der Bundesverordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV im Rahmen der «Hilfe und Betreuung zu Hause»

Vernehmlassungsantwort des Verbandes *senesuisse*

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume Schneider,
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Verband der wirtschaftlich unabhängigen Alters- und Pflegeinstitutionen bedanken wir uns für die Einladung, zur Revision der ELV eine Stellungnahme einzureichen. Im Jahr 1996 wurde der Verband *senesuisse* gegründet. Seither setzt er sich für die Interessen und Anliegen wirtschaftlich unabhängiger Leistungserbringer im Bereich der Langzeitpflege ein. Er vertritt schweizweit über 500 Betriebe.

Als Vertreterin der nicht subventionierten Alters- und Pflegeinstitutionen setzt sich *senesuisse* für wirtschaftliche und zukunftssträchtige Lösungen im Bereich des Gesundheitswesens und der Sozialwerke ein. Obwohl es sich bei *senesuisse* um einen Verband von Alters-/Pflegeheimen handelt, unterstützen wir die Entlastung dieser stationären Institutionen: Wer nur einen geringen Pflegebedarf oder gar nur einen Betreuungsbedarf hat, muss eine besser passende Lösung finden können als eine stationäre Pflegeeinrichtung. Aus unserer Sicht ist das Betreute Wohnen genau diese optimale Lösung zwischen «einsam und unsicher in einem unpassenden Wohnumfeld» und «Vollpauschal-Daueraufenthalt in einer Pflegeeinrichtung».

A. Stellungnahme zum Zeitplan der Inkraftsetzung

Die vom Parlament verabschiedete Gesetzesrevision stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur heutigen Finanzierung dar: Sie kann Pflegeheimaufenthalte hinausschieben oder gar verhindern, dadurch die EL nachhaltig entlasten und gleichzeitig die Autonomie sowie Gesundheit der betagten Menschen stärken. Deshalb **begrüssen wir eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Vorlage in den Kantonen.**

Dabei sind wir uns bewusst, dass durch viele Kantone noch einige Umsetzungsarbeit geleistet werden muss, namentlich im Bereich der Abklärung von Leistungsbedarf und Präzisierung der geleisteten Pauschalbeiträge. Damit diese z. T. auch im gesetzgeberischen Bereich nötigen Arbeiten bestmöglich umgesetzt werden, **unterstützen wir die Inkraftsetzung gemäss der unterbreiteten Planung** auf den 01.01.2027 und 01.01.2028.

B. Stellungnahme zu teilweisen Aufenthalten in Heimen und zu Hause

Wer einen Aufenthalt in einem Heim oder einem Spital hat, aber sich zeitweise auch in einem anderen Zuhause aufhält, soll die Möglichkeit zum Bezug der Leistungen auch erhalten.

Diesen Grundsatz begrüsst *senesuisse*, auch wenn solche Fälle in Institutionen der Alterspflege kaum je vorkommen.

Der Vorschlag mit einer stufenweisen Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Die präsentierte Mindestdauer von 60 Tagen pro Jahr scheint uns angemessen (ungefähr jedes 2. Wochenende) und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können. Mit einer Stufe von jeweils 30 Tagen werden Schwelleneffekte gering gehalten. Um auch Situationen mit längeren Wohnzeiten zu Hause Rechnung tragen zu können, unterstützen wir die von anderen Verbänden eingebrachte Aufnahme von weiteren Stufen: 150 und 180 Tage.

Wir erachten es als zielführend, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone ist. Ebenso begrüssen wir die Ausführung im erläuternden Bericht, dass der anteilmässige Anspruch auf die einzelnen Leistungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und den Einbezug der Anliegen der Langzeitpflege in die Überarbeitung des Gesundheitsgesetzes.

Freundliche Grüsse

senesuisse



Christian Streit
Geschäftsführer